

**Nr. 10****Stögmüller gegen Österreich**

Urteil vom 10. November 1969 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 9.

**Beschwerde Nr. 1602/62**, eingelegt am 1. August 1962; am 30. Mai 1967 von der Kommission und am 12. Juni 1967 von der österreichischen Regierung vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Anspruch einer von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffenen Person auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens ggf. nach Sicherheitsleistung, Art. 5 Abs. 3; Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Art. 26 (Art. 35 Abs. 1 n.F.).

**Ergebnis:** Überlange Dauer der Untersuchungshaft, Verletzung von Art. 5 Abs. 3.

**Sondervotum:** Eins.

**Sachverhalt und Verfahren:**

(Zusammenfassung)

Der 1934 geborene Beschwerdeführer (Bf.) Ernst Stögmüller ist österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Linz und später in Wien. Ab 1955 arbeitete er zunächst als Angestellter für eine Versicherung und betätigte sich dann als selbständiger Kreditvermittler. In Zeitungsinseraten und Rundschreiben an Rechtsanwälte und Notare versprach er Kredite zu besonders günstigen Konditionen, die er allerdings in der Regel nicht einhielt. Von Zwangsvollstreckung bedrohte Grundeigentümer (vorwiegend Landwirte), die er auf den Terminlisten der für Zwangsvollstreckung zuständigen Gerichte ausfindig machte, lockte er mit der Aussicht auf günstige Finanzierungsbedingungen, verlangte dann jedoch überhöhte Provisionen – statt der gesetzlich zulässigen maximal 2 % nahm er 6 % bis 7 %, gelegentlich sogar 15 %.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien verurteilte Stögmüller am 9. Mai 1968 u.a. wegen des Verbrechens des Wuchers in 19 Fällen, wegen Betruges in 19 Fällen und Veruntreuung in 7 Fällen zu viereinhalb Jahren schweren Kerker, verschärft durch eine Nacht hartes Lager und einen Fastentag jährlich sowie zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 315.000,- ÖS an fünf seiner Opfer. Den übrigen Privatbeteiligten wurden ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Der vom Bf. verursachte gerichtlich festgestellte Schaden lag bei 1 Mio. ÖS [72.673,- Euro].<sup>1</sup> Verwarungs- und Untersuchungshaftzeiten wurden voll auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Strafmildernd berücksichtigte das Gericht, dass der Bf. den Umstand, dass seit Beginn der Voruntersuchung zehn Jahre verstrichen seien, nur teilweise zu verantworten habe, dass der Bf. zu Beginn der strafbaren Handlungen erst 22 Jahre alt gewesen sei, sich seit Ende 1960 nichts mehr habe zuschulden kommen lassen, er einen bürgerlichen Beruf als Pilot ergriffen und eine Familie gegründet habe. Stögmüller hat keine Rechtsmittel eingelegt und am 4. September 1968 die Strafe angetreten.

<sup>1</sup> Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 13,7603 ÖS) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Begonnen hatte das Verfahren mit der Festnahme des Bf. in Vollstreckung eines gerichtlichen Haftbefehls am 3. März 1958. Die am folgenden Tag verhängte Verwahrungshaft wird mit Verdunkelungsgefahr und Fluchtgefahr begründet. Die Voruntersuchung wird am 10. März eröffnet und der Bf. wegen Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft genommen. Am 21. April 1958 wird der Bf. ohne Kautions gegen Gelöbnis gem. § 191 StPO mit der Auflage vorläufig enthaftet, dem Gericht jede Änderung seiner Wohnanschrift mitzuteilen. Die erste Untersuchungshaft hat also 1 Monat und 18 Tage gedauert.

Der Bf. nimmt Flugstunden, um Pilot zu werden, und erhält am 10. Dezember 1959 seinen Privatpilotschein und am 25. Februar 1960 eine eingeschränkte Sprechfunkberechtigung. Um als Berufspilot zu arbeiten, absolviert er bis zum Sommer 1961 ungefähr 400 Flüge über eine Gesamtstrecke von 40.000 Meilen mit Landungen auf 50 verschiedenen in- und ausländischen Flughäfen.

Einer am 4. August zugestellten Ladung des Untersuchungsrichters für eine Vernehmung am 18. August 1961 leistet er um drei Tage verspätet nach seiner Rückkehr von einem Griechenland-Flug am 21. August Folge. Stögmüller hatte seinen Vater per Postkarte aus Griechenland über sein kurzfristiges Ausbleiben informiert und seinen Anwalt gebeten, eine Terminverlegung zu erreichen. Die Staatsanwaltschaft beantragt ebenfalls am 21. August wegen inzwischen eingegangener weiterer Strafanzeigen eine erneute Ausdehnung der Voruntersuchung sowie den Erlass eines Haftbefehls wegen Gelöbnisbruchs, Flucht- und Wiederholungsgefahr.

Stögmüller wird am 25. August 1961 zum zweiten Mal verhaftet. Am 10. November 1961 verwirft das OLG Wien die Beschwerde gegen die Ablehnung eines am 29. August vom Bf. gestellten Enthaltungsantrags durch das Landesgericht für Strafsachen Wien. Das OLG stellt fest, dass Fluchtgefahr nicht mehr bestehe, wohl aber Wiederholungsgefahr. Ein zweiter Enthaltungsantrag bleibt aus denselben Gründen am 14. März 1962 vor dem OLG Wien erfolglos. Ein dritter Enthaltungsantrag hat Erfolg. Am 26. August 1963 wird der Bf. gegen Kautions in Höhe von 280.370,- ÖS [Euro 20.375,-] auf freien Fuß gesetzt – nach 2 Jahren und 1 Tag erneuter U-Haft.

Die Voruntersuchung wird im Juli 1966 geschlossen. Insgesamt wurden 10 Beschuldigte und 179 Zeugen vernommen, davon 67 während der zweiten Untersuchungshaft des Bf. Am 1. August 1967 wird die Anklageschrift bei Gericht eingebracht, am 17. April 1968 die Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien eröffnet. 18 Zeugen werden gehört sowie die Vernehmungsprotokolle von 78 weiteren Zeugen und zwei Sachverständigengutachten vorgelesen. Das Urteil wird am 9. Mai 1968 verkündet (s.o., 2. Absatz).

Im Laufe des strafrechtlichen Verfahrens, dessen Dauer der Bf. nicht rügt, hatte dieser nach seiner ersten Festnahme in Linz bei der dortigen richterlichen Anhörung beantragt (5. März 1958), dem Untersuchungsrichter von Wels überstellt zu werden; dem wurde stattgegeben. Dann beantragte der Bf. (15./17. März 1958), den Fall an das Landesgericht Linz zu verweisen; dem wurde stattgegeben. Auch dem weiteren Antrag, sein Verfahren an das Landesgericht Wien abzugeben (23. Oktober 1958), wurde stattgegeben. Wäh-

rend seiner zweiten Untersuchungshaft stellte Stögmüller 59 Anträge, davon 28 Aufsichtsbeschwerden gegen den Untersuchungsrichter, die allesamt als unbegründet zurückgewiesen wurden. Ebenfalls zurückgewiesen wurden seine Anträge vom 7. November 1962, sämtliche Richter, die zum Sprengel des Oberlandesgerichts Wien gehören, „wegen Parteilichkeit“ abzulehnen und das Verfahren an das Landesgericht Salzburg zu verweisen.

In seiner am 1. August 1962 eingelegten Individualbeschwerde rügt der Bf. die Dauer seiner Untersuchungshaft von insgesamt 2 Jahren, 1 Monat und 19 Tagen.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem am 11. Mai 1967 dem Ministerkomitee übermittelten Bericht (Art. 31 EMRK) mit 8 gegen 3 Stimmen zu dem Ergebnis, Art. 5 Abs. 3 der Konvention sei verletzt.

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 10. und 11. Februar 1969 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Kommission:* C.T. Eustathiades als Hauptdelegierter und F. Ermacora und J.E.S. Fawcett als Delegierte;

*für die Regierung:* E. Nettel, Legationsrat im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: W. Pahr, Chef der internationalen Abteilung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt und R. Linke, Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz, als Berater.

### **Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

**1.** Die Beschwerde Stögmüllers, soweit die Kommission sie für zulässig erklärt hat, wirft nur eine Frage auf, über die der Gerichtshof zu befinden hat: ob nämlich die Untersuchungshaft des Bf. über die angemessene Frist des Art. 5 Abs. 3 der Konvention hinaus angedauert hat.

**2.** Nach Art. 5 Abs. 3 hat „Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, ... Anspruch“, insbesondere „auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens“, wobei die Entlassung „von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden [kann]“.

**3.** In seinem Urteil *Neumeister* vom 17. Juni 1968 (S. 37, Ziff. 5, EGMR-E 1, 64) hat der Gerichtshof entschieden, dass „er im Wesentlichen auf der Basis der in den Anträgen auf vorläufige Haftentlassung genannten Begründungen sowie auf der Grundlage der unbestrittenen Angaben in den Anträgen des Bf. [zu entscheiden hat], ob eine Verletzung der Konvention vorliegt oder nicht“. Ebenso hat sich der Gerichtshof in seinem Urteil *Wemhoff* vom selben Tage (S. 24, Ziff. 12, EGMR-E 1, 58 f.) geäußert.

Die österreichische Regierung hält dem entgegen, eine derartige Methode stehe im Widerspruch zur Konvention, insofern sie zwangsläufig dazu führe, die letzte innerstaatliche Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Haft der Kontrolle des Gerichtshofs zu unterwerfen.

Der Gerichtshof hält diesen Einwand nicht für begründet. Sicher hat der Gerichtshof im Urteil *Neumeister* (S. 37, Ziff. 5, EGMR-E 1, 64) festgestellt, dass „es Aufgabe der nationalen Gerichtsbehörden ist, alle Umstände zu prüfen, die für oder gegen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sprechen,

das ein Abweichen vom Grundsatz der persönlichen Freiheit rechtfertigen würde“. Die Prüfung, ob Art. 5 Abs. 3 der Konvention beachtet wurde, wäre jedoch ihres Inhalts entleert, wenn es dem Gerichtshof verwehrt wäre, auf der Grundlage der von den innerstaatlichen Gerichten festgestellten Umstände und der vom Bf. in seinen Anträgen und Rechtsmitteln vorgetragene nicht bestrittenen Tatsachen frei zu prüfen, ob die Fortdauer der Untersuchungshaft angemessen i.S.v. Art. 5 Abs. 3 ist.

4. Der Gerichtshof vermag auch dem Vorschlag der österreichischen Regierungen nicht zu folgen, zwischen der Dauer der Untersuchungshaft und deren Gründen zu unterscheiden, die ausschließlich unter dem Blickwinkel von Art. 5 Abs. 1 lit. c zu beurteilen wären und im Hinblick auf die „Angemessenheit“ der Haftdauer i.S.v. Abs. 3 dieses Artikels irrelevant seien.

Gewiss ermächtigt Abs. 1 lit. c die Festnahme und Inhaftierungen einer Person zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde schlicht auf der Grundlage des Vorliegens „hinreichender Verdachtsgründe“, dass die festgenommene Person „eine Straftat begangen hat“, und es ist klar, dass das Fortbestehen derartiger Verdachtsgründe eine Bedingung *sine qua non* für die Rechtmäßigkeit der Fortdauer der Inhaftierung des Betroffenen ist, ohne dass zu prüfen wäre, ob die Fortdauer der Haft trotz des Wegfalls der Verdachtsgründe, auf die die Festnahme gegründet war, Art. 5 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 3 oder beide Vorschriften zusammen verletzt.

Art. 5 Abs. 3 besagt jedoch eindeutig nicht, dass der Fortbestand des Verdachts genügt, um auch nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Haftfortdauer noch zu rechtfertigen. Die Bestimmung verlangt, dass die Haft eine angemessenen Frist nicht überschreitet. Nun ist jedoch allgemein anerkannt, dass es unmöglich ist, dieser Vorschrift mit einer bestimmten Anzahl von Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren oder auch mit einer je nach der Schwere der Straftat variablen Haftdauer gerecht zu werden. Dies hat für den Gerichtshof bei der Prüfung, ob Art. 5 Abs. 3 beachtet wurde, notwendigerweise zur Folge, zu untersuchen und zu beurteilen, ob die Gründe angemessen sind, welche in einem dem Gerichtshof unterbreiteten Fall die Gerichtsstellen veranlassen haben, jene schwerwiegende Abweichung von den Grundsätzen der persönlichen Freiheit und der Unschuldsvermutung zu beschließen, wie sie jede Haft ohne Verurteilung darstellt. Hierbei zieht der Gerichtshof die Tatsachen in Betracht, wie sie sich aus den Entscheidungen der genannten Behörden und aus dem nicht bestrittenen Vortrag des Betroffenen ergeben.

5. Andererseits überschneidet sich die Bestimmung des Art. 5 Abs. 3 nicht mit der des Art. 6 Abs. 1, der alle der Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen erfasst und zum Ziel hat, sie gegen übermäßige Verzögerungen des Verfahrens zu schützen; im Bereich der Strafgerichtsbarkeit zielt Art. 6 Abs. 1 insbesondere darauf ab zu vermeiden, dass ein Beschuldigter zu lange über sein Schicksal im Ungewissen bleibt.

Art. 5 Abs. 3 hingegen betrifft allein Untersuchungsgefangene. Er beinhaltet, dass in Haftsachen besondere Sorgfalt auf den Fortgang des Verfahrens zu verwenden ist. Schon unter diesem Blickwinkel besteht ein Unterschied zwischen der in Art. 5 Abs. 3 erwähnten angemessenen Frist und jener des Art. 6 Abs. 1.

Doch selbst wenn die Länge der Voruntersuchung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt, darf die Untersuchungshaft einen angemessenen Zeitraum nicht überschreiten.

Art. 5 Abs. 3 erweist sich als eine eigenständige Bestimmung, die ihre spezifische Wirkung entfaltet, was auch immer die Gründe für die Festnahme oder die Umstände sein mögen, die die Länge der Voruntersuchung verursacht haben. Der Gerichtshof kann demzufolge bestimmten von den Verfahrensbeteiligten erörterten Sachverhalten keine entscheidende Bedeutung beimessen, wie z.B. der Frage, ob in Österreich eine genügende Anzahl von Untersuchungsrichtern vorhanden ist oder ob das System der Zuteilung der Fälle es unvermeidlich macht, dass einzelne Richter zu beschäftigt sind, um mit zufriedenstellender Schnelligkeit die ihnen zugewiesenen Akten zu erledigen.

6. Neben den oben erwähnten Einwänden hat die österreichische Regierung sich dagegen ausgesprochen, dass der vom Gerichtshof zu beurteilende Haftzeitraum sich bis zur Enthaftung Stögmüllers erstreckt, wie die Kommission es in ihrem Bericht angenommen hat. Der Regierung zufolge kann der Gerichtshof nur über die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft befinden, die vor der Erhebung der Individualbeschwerde (1. August 1962) liegt.

7. Der Gerichtshof hatte bereits Gelegenheit, sich zu der Frage zu äußern, ob er Tatsachen in seine Beurteilung mit einbeziehen kann, die eingetreten sind, nachdem die Individualbeschwerde eingelegt worden ist, die aber in direktem Zusammenhang mit dem darin vorgetragenen Sachverhalt stehen. Er hat dies bejaht. In dem Urteil *Lawless* vom 1. Juli 1961 (S. 51, Ziff. 12 a.E., EGMR-E 1, 14 f.) hat er die Internierung des Bf. vom 13. Juli bis 11. Dezember 1957 mit in Betracht gezogen, obwohl die Beschwerde am 8. November 1957 eingelegt worden war. Ebenso hat der Gerichtshof im Fall *Neumeister* [EGMR-E 1, 62, Ziff. 6 und 7] die gesamte Dauer der Untersuchungshaft des Bf. geprüft, und zwar vom 12. Juli 1962 bis zum 16. September 1964, als er wieder auf freien Fuß gesetzt wurde, d.h. über ein Jahr nachdem er sich an die Kommission gewandt hatte (12. Juli 1963).

Der Gerichtshof verweist auf die Entscheidungsgründe des letztgenannten Urteils (S. 38, Ziff. 7, EGMR-E 1, 65). Er stellt zudem fest, dass es innerstaatlicher und völkerrechtlicher Praxis entspricht, wenn eine gerichtliche Instanz sich für befugt erachtet, Tatsachen in seine Beurteilung mit einzubeziehen, die im Laufe des Verfahrens hervorgekommen sind und lediglich eine Erweiterung des anfänglich vorgetragenen Sachverhalts darstellen. Das trifft offensichtlich auf Fälle von Untersuchungshaft zu, da hier die mit einem Enthaftungsantrag befassten Gerichte im Hinblick auf die Situation entscheiden, wie sie zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung besteht. Internationale Gerichtshöfe haben ihrerseits häufig entschieden, dass der Ersatz des aus einer rechtswidrigen staatlichen Maßnahme resultierenden Schadens auch den Schaden decken muss, den der Kläger nach Einleitung des internationalen Verfahrens erlitten hat.

8. Der Gerichtshof hat der gegenteiligen Argumentation der Regierung, die sich auf die in Art. 26 der Konvention enthaltene Regel der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs stützt, durchaus die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet.

Zuerst möchte der Gerichtshof darauf hinweisen, dass die Regierung im Verfahren vor der Kommission sich nicht nur nicht auf die genannte Vorschrift berufen, sondern unzweideutig selbst den Zeitraum in Betracht gezogen hat, der nach dem Einlegen der Individualbeschwerde bis zur Enthftung Stögmüllers verstrichen war, und zwar sowohl in der Verhandlung über die Zulässigkeit als auch bei der Prüfung der Begründetheit (cf. Anhang II und III zum Bericht der Kommission und das Protokoll der mündlichen Verhandlungen am 1. Oktober 1964, 30. September 1965 und 20. Juli 1966, passim).

Deshalb könnte man sich fragen, ob die österreichische Regierung noch das Recht hat zu bestreiten, dass die Kontrolle der mit der Überwachung der Einhaltung der Konventionsverpflichtungen betrauten Organe sich auf den genannten Zeitraum der Untersuchungshaft Stögmüllers erstrecken kann, oder ob die Regierung nicht als präkludiert anzusehen ist.

Der Gerichtshof ist indes der Ansicht, diese negative Haltung nicht einnehmen zu sollen, die ihm überdies von den Delegierten der Kommission nicht vorgeschlagen worden ist. Die These der österreichischen Regierung ist zudem offensichtlich von Bedeutung und deren Prüfung durchaus von Interesse.

**9.** Gestützt auf die ersten Worte des Art. 26 („La Commission ne peut être saisie ...“ / „The Commission may only deal with the matter ...“ [„Die Kommission kann sich mit einer Angelegenheit erst ... befassen“]), hat die Regierung argumentiert, dass die Bedingung der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs nicht nur im Hinblick auf die Zulässigkeit der Individualbeschwerde, die Gegenstand des Art. 27 ist, anzuwenden ist, sondern dass auch die in Art. 19 aufgeführten Organe gehindert sind, Rügen in Betracht zu ziehen, die sich auf spätere Tatsachen beziehen, für die die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs nicht nachgeprüft worden ist.

**10.** Die Kommission hat die Beschwerde am 1. Oktober 1964 für zulässig erklärt. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Richtigkeit dieser Entscheidung nicht bestritten worden ist.

**11.** Zur Frage, ob das in Gang gesetzte Verfahren sich auf Rügen erstrecken kann, die sich auf nach Erhebung der Individualbeschwerde eingetretene Tatsachen beziehen, misst das Völkerrecht, auf das Art. 26 ausdrücklich verweist, der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs bei weitem nicht die starre Bedeutung zu, die die Regierung ihr beizulegen scheint. Das Völkerrecht verlangt für die Erschöpfung von Rechtsbehelfen nicht nur, dass diese zugänglich, sondern auch dass sie wirksam, d.h. geeignet sind, den Rügen abzuhelfen.

**12.** So sind Fragen zur Untersuchungshaft ggf. nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, ob und inwieweit der inhaftierte Bf. nach Erschöpfung des Rechtsweges vor der Zulässigkeitsentscheidung der Kommission gem. Art. 26 danach erneut den innerstaatlichen Rechtsweg beschreiten muss, damit auf der internationalen Ebene die Angemessenheit der Fortdauer seiner Untersuchungshaft geprüft werden kann.

Doch stellt sich eine derartige Frage nur, wenn die Prüfung der von den innerstaatlichen Gerichten angeführten Gründe für die vor Erhebung der Individualbeschwerde erlassenen Entscheidungen nicht zu der Schlussfolgerung

geführt hat, dass die Untersuchungshaft zu diesem Zeitpunkt die angemessene Dauer überschritten hatte. Andernfalls ist es in der Tat offensichtlich, dass die zum Zeitpunkt der Erhebung der Individualbeschwerde als überlang bewertete Untersuchungshaft, von Ausnahmefällen abgesehen, notwendigerweise diesen Charakter während ihrer Fortdauer behält.

Da nun der Gerichtshof im vorliegenden Fall zu dieser Schlussfolgerung gelangt ist, besteht keine Notwendigkeit, die Rügen des Bf., die sich auf den Zeitraum nach Erhebung der Individualbeschwerde beziehen, gesondert zu prüfen.

**13.** Zur Rechtfertigung der Fortdauer der Untersuchungshaft des Bf. haben die zuständigen österreichischen Behörden zwei Gründe angeführt: Wiederholungsgefahr und Fluchtgefahr.

**14.** Der erste der genannten Gründe, der nach österreichischem Recht einen hinreichenden Rechtfertigungsgrund für die Fortdauer der Untersuchungshaft des Beschuldigten oder Angeklagten darstellen kann, lag dem Haftbefehl vom 24. August 1961 zugrunde sowie den Entscheidungen vom 19. Oktober 1961, 10. November 1961, 3. Januar 1962, 25. Januar 1962 und 14. März 1962.

Zu den seinerzeit maßgebenden Erwägungen gehörte vor allem die Tatsache, dass Stögmüller seine betrügerischen Aktivitäten sogar noch nach seiner ersten Enthftung fortgesetzt haben soll, wie die Anzeigen nahelegen, die von Josef und Maria Reichel, Karl Schumlitsch, Hans Burgmüller und Alois Holzknecht erstattet worden waren (Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 10. November 1961) und von Alois und Martha Weiskopf (Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 14. März 1962). Der Bf. konnte dem entgegenhalten, dass nur zwei der Anzeigen, und zwar die von Reichel und von Schumlitsch in Bezug auf Vorgänge im Februar und März 1961 bezogen, von der Staatsanwaltschaft weiterverfolgt wurden und in ein Urteil des Landesgerichts Wien eingingen.

Dieselben Entscheidungen führten außerdem an, dass Stögmüller nach dem Verkauf seiner Firma nicht mehr über genügend Mittel verfügte, um seinen gewohnten Lebensstandard beizubehalten, dass er einen Zivilprozess anstrengen musste, um den Verkaufspreis für seine Firma einzuklagen, und dass er folglich der Versuchung ausgesetzt war, zur Deckung seines Bedarfs neue Straftaten zu begehen. Der Bf. hat demgegenüber immer wieder betont – und der von der Unterkommission [der Europäischen Menschenrechtskommission] als Zeuge gehörte Untersuchungsrichter Leonard hat dies ausdrücklich anerkannt –, dass Wiederholungsgefahr nicht mehr bestand, nachdem Stögmüller den Beruf als Kreditvermittler aufgegeben hatte, um Pilot zu werden. Der Gerichtshof teilt diese Ansicht. Er stellt außerdem fest, dass das Landesgericht Wien, als es den Bf. am 9. Mai 1968 verurteilte, festgehalten hatte, dass der Bf. seit dem Monat März 1961 keine Straftaten mehr begangen hatte.

Somit ist der Gerichtshof der Ansicht, dass Wiederholungsgefahr [als Haftgrund] unter den gegebenen Umständen nicht mehr aufrechterhalten werden konnte.

**15.** Zweitens hat man versucht, die Fortdauer der Untersuchungshaft des Bf. mit Fluchtgefahr zu begründen. Hierzu wurde geltend gemacht, Stögmüller habe mit einer schweren Strafe rechnen müssen, vor allem nach der Ausdehnung der Voruntersuchung (24. August 1961) auf weitere Straftaten, und dass sein Pilotenschein sowie das Flugzeug seines Vaters ihm jederzeit erlauben, sich ins Ausland zu begeben.

Dagegen hat Stögmüller richtigerweise hervorgehoben, dass er sich in der Zeit seiner ersten bedingten Enthaltung (21. April 1958 bis 25. August 1961) mehrfach mit dem Flugzeug ins Ausland begeben habe und immer wieder nach Österreich zurückgekehrt sei, wobei er für die leichte Verspätung am 21. August 1961 dem Untersuchungsrichter eine hinreichende Erklärung gegeben habe.

Hierzu ist festzuhalten, dass Fluchtgefahr sich nicht allein aus der einfachen Möglichkeit oder Leichtigkeit ergibt, mit der der Angeklagte die Landesgrenze überqueren könnte (insoweit hätte es genügt, von Stögmüller zu verlangen, seinen Pass abzugeben): erforderlich ist, dass die Umstände insgesamt, insbesondere die Schwere der zu erwartenden Strafe oder die besondere Abwehrhaltung des Beschuldigten gegen die Haft oder das Fehlen fester Bindungen im Land die Annahme rechtfertigen, dass die Folgen und Risiken der Flucht gegenüber der fortdauernden Inhaftierung dem Betroffenen als das geringere Übel erscheinen. Das Verhalten Stögmüllers zeigt jedoch unzweifelhaft, dass dies bei ihm nicht so war. Im Übrigen ist in dieser Hinsicht als entscheidend festzuhalten, dass das Oberlandesgericht Wien in seinem Beschluss vom 10. November 1961 zu dem Ergebnis kam, dass Fluchtgefahr nicht vorlag. Es trifft zwar zu, dass die vorläufige Enthaltung Stögmüllers später [am 26. August 1963] gegen Kautionserstattung erfolgte, doch hatte der Bf. ab dem 6. Dezember 1961 eine Kautionserstattung angeboten.

Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass zumindest von diesem Zeitpunkt an Fluchtgefahr die Fortdauer der Untersuchungshaft Stögmüllers nicht mehr hinreichend rechtfertigen konnte.

Dem zweiten Enthaltungsantrag vom 6. Dezember 1961 hätte folglich stattgegeben werden müssen.

**16.** Um die Dauer der umstrittenen Untersuchungshaft zu rechtfertigen, hat die Regierung jedoch zwei weitere Argumente vorgetragen, die – das muss festgehalten werden – nicht in den Entscheidungen der zuständigen Gerichte erwähnt werden. Die Regierung hat hervorgehoben, dass gegen Stögmüller zwei strafrechtliche Ermittlungen geführt werden mussten, die zwar rechtlich getrennt waren, in Wirklichkeit jedoch ein untrennbares Ganzes darstellten (Az.: 26 d Vr 1105/59 und 2 b Vr 5328/59); die Regierung hat weiter nachdrücklich auf die Verzögerungen hingewiesen, die durch bestimmte Anträge des Bf. verursacht wurden, insbesondere seine Richterablehnungen.

Die vorstehenden Erwägungen genügen, um das erste Argument zurückzuweisen: Nachdem der Gerichtshof in Bezug auf das Verfahren 26 d Vr 1105/59 festgestellt hat, dass weder Fluchtgefahr noch Wiederholungsgefahr vorlagen, sieht er keinen Grund in Bezug auf das zudem noch weniger bedeutende Verfahren 2 b Vr 5328/59 zu einem anderen Ergebnis zu gelangen.



Der Gerichtshof akzeptiert auch das zweite Argument nicht. Der Bf. hat die Anträge, um die es hier geht, tatsächlich erst im November 1962 gestellt; zu diesem Zeitpunkt war die Dauer der Untersuchungshaft jedoch bereits nicht mehr angemessen (s.o. Ziff. 15).

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,**

- einstimmig, dass im vorliegenden Fall gegen Art. 5 Abs. 3 der Konvention verstoßen wurde;
- dem Beschwerdeführer das Recht vorzubehalten, eine gerechte Entschädigung zu beantragen.<sup>2</sup>

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Rolin, *Präsident* (Belgier), Holmbäck (Schwede), Verdross (Österreicher), Balladore Pallieri (Italiener), Zekia (Zypriot), Cremona (Malteser), Bilge (Türke); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Smyth (Ire)

**Sondervotum:** Eins. Zustimmendes Sondervotum der Richter Verdross und Bilge.

---

<sup>2</sup> Anm. d. Hrsg.: Ein entsprechender Antrag wurde nicht gestellt.